

**TÜV AUSTRIA
GMBH**

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
T: +43 5 0454-5100
E: ticwien@tuv.at
W: www.tuv.at

Business Area
Region Austria

Elektrotechnik &
Explosionsschutz Region
Ost

Ansprechpartner:
Leopold Gindl, MSc
+43 5 0454-6413
leopold.gindl@tuv.at

TÜV®

**AMT DER
NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Referat Anlagen- und Baurecht
z.H. Herrn Mag. Paul Sekyra

Ihr Zeichen:
WST1-U-802/123-2024

Ihre Nachricht vom:
25.06.2024

Unser Zeichen:
91500262

Datum:
25.07.2024



VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG Elektrotechnik

betreffend
Windpark Ebreichsdorf
Änderungsgenehmigung gemäß § 18c UVP-G 2000
Ersuchen um Gutachtenerstellung zu Änderungsantrag
vom 18.06.2024

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Verifizierungsstelle

Notified Body 0408

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
DI Dr. Stefan Haas

Geschäftsführung:
Ing. Günter Göttlich
DI (FH) Hans-Peter
Weinzettl

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW

UID ATU63240488

Projektwerber:
Firma
Wien Energie GmbH
Thomas Klestil Platz
1030 Wien
vertreten durch:
Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH

Verfasser:
Leopold Gindl, MSc.
TÜV Austria GmbH
Deutschstraße 10
1230 Wien

Inhaltsverzeichnis

1.	Beauftragung und Aufgabenstellung	3
2.	Projektbezeichnung.....	3
3.	Verwendete Unterlagen.....	3
4.	Befund.....	3
5.	Vollständigkeitsprüfung.....	5

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit dem Schreiben WST1-U-802/106-2023 vom 28.09.2023 wurde Herr Leopold Gindl, MSc. von der TÜV AUSTRIA GmbH im Verfahren betreffend das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Elektrotechnik bestellt. Mit dem Schreiben WST1-U-802/123-2024 vom 25.06.2024 wurde um eine Stellungnahme zur Beantwortung nachfolgender Fragestellung ersucht:

1.1. Folgende Punkte des Schreibens mit dem Kennzeichen WST1-U-802/123-2024 sind zu behandeln:

Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens
30. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten:

- 1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
- 1.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.
Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

2. Projektbezeichnung

WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“, Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Änderungen WKA aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; Prüfung geringfügige Abweichungen – Antrag 18.06.2024; Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit.

3. Verwendete Unterlagen

Die Projektunterlagen sind per Downloadlink am 25.06.2024 beim Sachverständigen eingelangt.

4. Befund

Am 25.07.2024 erfolgte eine Durchsicht der per Downloadlink übermittelten Projektunterlagen. Folgende Änderungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung der Windenergieanlagen im „Windpark Ebreichsdorf“ wurde im Schreiben mit dem Kennzeichen WST1-U-802/123-2024 vom 25.06.2024 unter Punkt 2 „Beabsichtigte Änderungen“ angegeben:

Punkt 2.1 Änderung der Zuwegung zur WKA 07

2.1.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

2.1.2 Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

2.1.3 Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung

Punkt 2.2 Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

2.2.1 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

Punkt 2.3 Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

2.3.1 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

Punkt 2.4 Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung

2.4.1 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.

Punkt 2.5 Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung

2.5.1 Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.

Nachfolgend ein Auszug der relevanten gelieferten Dokumente:

Dokumententitel	Dokumentnummer	Datum
B.01.01.00-00 Beschreibung der Vorhabensänderung	B.01.01.00-00	05/2024

5. Vollständigkeitsprüfung

Auf Basis der im Abschnitt 4 Befund beschriebenen Sachverhalte können bezugnehmend auf die im Abschnitt 1 Beauftragung und Aufgabenstellung dokumentierten Fragestellungen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

zu 1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

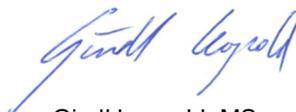
Die im Abschnitt 3 zitierten Unterlagen erscheinen nach einer ersten Durchsicht aus elektrotechnischer Sicht als ausreichend.

Zu 1.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.
Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Durch die geplante Änderung ist der Fachbereich Elektrotechnik nicht angesprochen, es bedarf keiner weiteren Gutachtenserstellung hierfür.

Auf eine Übermittlung einer Papierparie für die Gutachtenserstellung wird verzichtet.

TÜV AUSTRIA GMBH
Elektrotechnik und Explosionsschutz Region Ost



Gindl Leopold, MSc.
Nichtamtlicher Sachverständiger Elektrotechnik

Eine Veröffentlichung dieses Dokumentes ist nur in vollem Wortlaut gestattet.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA GMBH.